

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gestattung hamburgischer Baggerungen in der Außeneste

#### 1. Derzeitige Situation

Wie in der Bürgerschaftsdrucksache 9/3649 „Baggerungen in der Außeneste für einen Werftbetrieb“ vom 18. August 1981 ausgeführt, ist die hamburgische Werft Sietas in Neuenfelde dadurch erheblich benachteiligt, daß ihre wasserseitige Zufahrt von der Elbe über die Außeneste unzureichend ist. Seit etwa einem Jahrzehnt ist der Betrieb in Anpassung an die Marktlage gezwungen, größere Küstenmotorschiffe und Spezialfrachter — soweit sie das Estesperrwerk noch passieren können — zu bauen bzw. in Reparatur zu nehmen. Für diese größeren Schiffe — in 1982 elf Reparaturaufträge mit mindestens 22 Schiffsbewegungen und fünf Neubauten mit 5,5 m Mindesttiefgang — ist die Zufahrt von Natur aus stellenweise zu flach. Vor dem Verbringen dieser Schiffseinheiten über das Fahrwasser der Außeneste sind deshalb in der Regel Baggerarbeiten notwendig, die von Fall zu Fall wegen der Tendenz teilweiser Verlandung der Fahrwinne wiederholt werden müssen.

Für die Unterhaltung und Verkehrssicherung der Bundeswasserstraße Este, einschließlich der Außeneste ist grundsätzlich die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig. Diese lehnt jedoch Baggerungen, die allein einem Betrieb zugute kommen, aus prinzipiellen Gründen ab, da die naturbedingten Fahrwasserhältnisse der Außeneste für die allgemeine Schifffahrt (Kleinschiffahrt und Fährbetrieb nach Cranz) bisher stets ausgereicht haben.

Da die für die Werft existenzentscheidenden Baggerarbeiten in der Vergangenheit weder vom Bund noch von

Hamburg ausgeführt werden konnten, hat die Werft die Arbeiten in der Regel auf eigene Rechnung ausführen lassen. Lediglich im Jahr 1971 erhielt sie von Hamburg einen Zuschuß und in 1981 wurden die Kosten nachträglich mit Zustimmung der Bürgerschaft (Drucksache 9/3649) erstattet. Im laufenden Jahr sind der Werft für die Herstellung ausreichender Fahrwasserhältnisse Kosten in Höhe von 86 000 DM entstanden, deren Erstattung die Werftleitung wiederum bei der Freien und Hansestadt Hamburg beantragt hat. Der Senat hat hierzu dem Bürgerausschuß eine entsprechende Nachforderungsdrucksache vorgelegt.

#### 2. Künftig vorgesehene Regelung für Baggerungen in der Werftzufahrt

Wie in der genannten Bürgerschaftsdrucksache 9/3649 ausgeführt, soll künftig auf Antrag der Werft die Wiederherstellung einer ausreichenden Zufahrt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches von Hamburg durchgeführt werden, sofern eine Prüfung die dringende Notwendigkeit bestätigt und Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Die rechtlichen Voraussetzungen für dieses Verfahren wurden in Verhandlungen mit der für die Bundeswasserstraßen zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dem Werftbetrieb geschaffen und zusätzlich in einem Abkommen (vgl. Anlage) geregelt.

#### 3. Haftungsrisiko

Neben den Baggerkosten können sich hypothetische Haftungsansprüche finanziell auswirken. Der Bund, der

Baggerungen zugunsten des Werftbetriebes ablehnt und Hamburg dieses Recht einräumt, hat sich dementsprechend in Nr. 6 des Abkommens von jeder Haftung freigezeichnet, die ihn im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung infolge hamburgischer Baggerungen treffen könnte. Die Werft Sietas hat die Verkehrssicherungspflicht für den Schiffsverkehr von und zur Werft übernommen, der die vertiefte Fahrrinne benutzen muß und hat Schifffahrtshindernisse, die aus diesem zusätzlichen Verkehr entstehen, zu beseitigen. Hamburg verbleibt somit hypothetisch ein Haftungsrisiko, wenn werftunabhängiger Schiffsverkehr in der Fahrrinne Schäden infolge der Baggerungen erleidet oder verursacht. Allein verantwortlich für derartige Schäden ist der Reeder/Schiffseigner/Schiffsführer, weil er sich in diesem Nebenfahrwasser ohne garantierte Mindesttiefen nicht auf Tiefenangaben verlassen darf, um so weniger auf gelegentliche Vertiefungsbaggerungen für die Werft, die nicht bekanntgegeben werden. Nur für den Fall, daß ein Schädiger unbekannt bleibt oder illiquide ist und ferner nachgewiesen werden kann, daß durch hamburgische Baggerung der Schaden verursacht worden ist, hätte Hamburg für den Bund einzutreten. Das Risiko, daß Ansprüche dieser Art auftreten und gegen Hamburg durchgesetzt werden, ist geringer als das bei hafengeblichen staatlichen Maßnahmen bestehende

Schadensrisiko, das Hamburg als Veranlasser ständig tragen muß. Die Mittel können erforderlichenfalls beim Titel 7500.681.92 „Schadenersatzleistungen“ bereitgestellt werden. Das Haftungsrisiko wird weiter dadurch erheblich eingeschränkt, daß es allein Hamburg obliegt zu entscheiden, ob es Baggerungen in der Außeneste durchführt. In Zweifelsfällen — z. B. bei sich ändernden morphologischen oder Verkehrsverhältnissen — kann auf weitere Baggerungen ganz verzichtet werden.

Da jedoch im Falle der vorgesehenen hamburgischen Baggerungen in der Außeneste hypothetische Haftungsansprüche mit finanziellen Auswirkungen nicht ganz auszuschließen sind und der Haftungsumfang sich nicht quantifizieren läßt, wird das mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausgehandelte Abkommen der Bürgerschaft hiermit vorgelegt.

#### 4. Petikum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von dem abzuschließenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gestattung von Baggerungen in der Außeneste (Anlage) Kenntnis nehmen und den finanziellen Auswirkungen zustimmen.

Zwischen der  
 Bundesrepublik Deutschland,  
 vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,  
 dieser vertreten durch den Präsidenten der  
 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord in Kiel,  
 nachfolgend Bund genannt,  
 und der  
 Freien und Hansestadt Hamburg,  
 vertreten durch die  
 Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft,  
 nachfolgend FHH genannt,  
 wird folgendes  
**Abkommen**  
 geschlossen.

1. Die FHH kann in der Zufahrt von der Elbe zur Este durch das Mühlenberger Loch (Bundeswasserstraße) auf eigene Kosten Baggerungen zur Vertiefung des Fahrwassers durchführen, um auch größeren Schiffen eine gesicherte Zufahrt zur Estemündung zu ermöglichen, wenn dies nach eigener Bedarfsbeurteilung erforderlich wird.
2. Mit den Baggerungen übernimmt die FHH keine Gewährleistung für die ständige Aufrechterhaltung einer vertieften Zufahrt. Desgleichen übernimmt der Bund keine Verpflichtung zur Erhaltung der von der FHH hergestellten Fahrwassertiefen.
3. Die hoheitliche Zuständigkeit des Bundes und seine gesetzlichen Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz bleiben durch diese Vereinbarung unberührt. Hierzu gehört auch die Kennzeichnung der Estezufahrt durch Schifffahrtszeichen.
4. Die einzelnen Baggermaßnahmen der FHH sind hinsichtlich Zeitpunkt, Dauer, Umfang und Geräteinsatz jeweils rechtzeitig vor Beginn dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg anzuzeigen. Sie bedürfen keiner strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gemäß § 31 WaStrG.

Die FHH stellt sicher, daß vom Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg für erforderlich gehaltene strom- und schifffahrtspolizeiliche Bedingungen und Auflagen eingehalten und überwacht werden.

Für den ordnungsgemäßen Abtransport und die Unterbringung des Baggergutes ist die FHH verantwortlich.

Peilungen vor und nach den Baggerungen sowie Baggerkontrollpeilungen werden dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg von der FHH zur Verfügung gestellt.

5. Durch diese Vereinbarung wird der zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg und der Werft Sietas (Hamburg-Neuenfelde) abgeschlossene Vertrag vom 6. Oktober 1976 über die Vertiefung der Estezufahrt nicht abgelöst. Die hiernach von der Werft Sietas übernommenen Verkehrssicherungsaufgaben gelten fort und sollen auch auf die Vertiefungsmaßnahmen Anwendung finden, die von der FHH durchgeführt oder veranlaßt werden. Diese Vereinbarung setzt für ihr Wirksamwerden daher eine Ergänzung des Vertrages zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg und der Werft Sietas vom 6. Oktober 1976 voraus, wonach dieser Vertrag auch für Baggerungen gelten soll, die von der FHH zur Vertiefung der Estezufahrt durchgeführt oder veranlaßt werden.

Bei Erlöschen des Vertrages mit der Werft Sietas bedarf diese Vereinbarung einer Ergänzung im Hinblick auf die Übertragung der dort geregelten Verkehrssicherungsaufgaben.

6. Die FHH wird den Bund sowohl von Ansprüchen Dritter (einschließlich Prozeßkosten) als auch von denjenigen Aufwendungen freihalten, die ihm im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen infolge der nach Nr. 1 vorgesehenen Maßnahmen entstehen, soweit sie nicht durch den Vertrag zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg und der Werft Sietas vom 6. Oktober 1976 erfaßt werden.

Kiel, den 21. September 1981

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord  
 In Vertretung  
 (Reinhardt)

Hamburg, den ..... 1982

Für die  
 Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft  
 (.....)